

Einführung der gestuften Studienstruktur in der Lehrerbildung

- Bericht für die ECTS-Fachtagung des DAAD -

25.04.2005

Würzburg



Ltd. Senatsrat Thierfelder
E-Mail: hochschulen@kmk.org
Telefon: (02 28) 5 01-6 88

Ausgangslage in der KMK

Strukturvorgaben für BM-
Studiengänge KMK-
Beschlüsse 1999 bzw. 2003

KMK – beschließt Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengängen ohne Geltung u. a. für Studiengänge, die auf reglementierte Berufe vorbereiten (Studiengänge mit Staatsprüfung)

Anerkennungsbeschluss der
KMK vom 01.03.2002

- Integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Berufswissenschaften
- Schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums
- Regelstudienzeiten von 7 – 9 Semestern (ohne Praxisanteile)
- Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung durch staatliche Abschlussprüfungen oder gleichwertige Maßnahmen



Stand der Einführung gestufter Studiengänge in der Lehrerbildung

12 Länder haben bereits Modelle eingeführt, die „rechtliche Verfestigung“ ist unterschiedlich

Baden-Württemberg (nur Gewerbelehrer)
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Stark unterschiedliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern

Studiendauer/ECTS

BA	MA	
6 Semester 180 ECTS	Grund-Haupt- /Realschule	Gymnasien
	2 oder 3 Semester 60 oder 90 ECTS	4 Semester 120 ECTS

Bezeichnung der Abschlüsse

Bachelor of Arts	Master of Arts
Bachelor of Science	Master of Science
	Master of Education
	Master of Science in Vocational Education

Wahrnehmung staatlicher Verantwortung

- Staatliche Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen (Schule und Wissenschaft)
- Staatliche Mitwirkung bei der Erarbeitung der Studien und Prüfungsordnungen
- Berufung der Prüfer
- Staatliche Mitwirkung in der Akkreditierung (Vetorecht)
- Staatliche Mitwirkung in der Masterprüfung
- Staatliche Standards für die Akkreditierung

Verhältnis zur Staatsprüfung

- Anerkennung Master als Staatsprüfung (ggf. in einem formalen Verfahren)
- Staatsprüfung zusätzlich zur Masterprüfung mit Anrechnungsmöglichkeit
- Erteilung eines Zeugnisses aufgrund der Masterprüfung

Zwei zentrale Probleme

- 1 Einbeziehung der Ausbildung für Grund-, Haupt- und Realschulen in die Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge
- 2 Wahrnehmung staatlicher Verantwortung als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung

① **Einbeziehung der Ausbildung für Grund-, Haupt- und Realschulen in die Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Bachelor-Master-
Strukturvorgaben**

Masterabschluss 300 ECTS = 5 Jahre
(kein „Master light“)

**Lehramtstudiengänge
für GHR**

Regelstudienzeiten 6 – 8 Semester
180 – 240 ECTS

Lösungsmöglichkeiten

4 Jähriger Bachelor:
mit 240 ECTS
Nur ein Land

Bachelor of Education

Dualer Master mit 300 ECTS
3jähriger Bachelor 180 ECTS
2jähriger Master mit 120 ECTS
unter Einbeziehung des
Vorbereitungsdienstes (ganz
oder in Teilen) bis zu 60
ECTS

Master of Education

Master mit 240 ECTS
3 Jahre Bachelor 180
ECTS
1 Jahr Master 60 ECTS

Master of Education

② Wahrnehmung staatlicher Verantwortung

Lehramtsstudiengänge mit Staatsprüfungen

- Sicherung der Ziele und Inhalte der Ausbildung über staatliche Prüfungsordnungen
- Individuelle Feststellung der Qualifikationen durch Staatsprüfung
- Sicherung der Qualität über KMK-Vereinbarung

B-/M-Studiengänge mit Hochschulprüfungen

- Studieninhalt und Prüfungen in der Verantwortung der Hochschulen
- Modularisiertes System ohne „förmliche“ Abschlussprüfung
- Sicherung der Qualität über Akkreditierung („peer review“)

Lösungsmöglichkeiten

- Staatliche Mitwirkung im Akkreditierungsverfahren (Vetorecht)
Modell „Innenminister“
- Entwicklung ländergemeinsamer inhaltlicher Standards als Vorgaben für die Akkreditierung (Standards für die Lehrerbildung; Bildungswissenschaften liegen mit Beschluss der KMK vom 16.12.2004 vor. Die fachwissenschaftlich abzudeckenden Inhalte ergeben sich aus den von der KMK verabschiedeten Bildungsstandards für den mittleren Abschluss sowie den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung)
- Bei dualen Studiengängen: (Integration von Studium und Vorbereitungsdienst)
Prüfungen in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Hochschule

Die Länder stehen vor einer wichtigen Grundsatzentscheidung

Gegenseitige Anerkennung	„Marktmodell“
<p>Allgemeine gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse als Zugangsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- zum Vorbereitungsdienst- zum Lehramt <p>➤ Eingeschränkte Gestaltungsfreiheit der Länder</p> <p>➤ Einfachere Mobilität</p> <p style="text-align: center;">Einigungsbedarf</p>	<p>Jedes Land prüft Zugangsvoraussetzungen im Einzelfall</p> <p>➤ Große Gestaltungsfreiheit der Länder</p> <p>➤ Eingeschränkte Mobilität</p> <p style="text-align: center;">Kein Einigungsbedarf</p>

„Fahrplan“ in der Kultusministerkonferenz

- Beratung innerhalb der Ländergruppen
- Sitzung der Minister-Arbeitsgruppe oder Abstimmung unter den „Koordinatoren“
- Beschlussfassung im 310. Plenum der Kultusministerkonferenz am 02./03.06.2005

